



Nach § 39 Abs. 1 Nr. 4 WHG in der Fassung vom 19. Juni 2020 gehört zur Unterhaltung der Gewässer die Erhaltung und Förderung der ökologischen Funktionsfähigkeit des Gewässer, insbesondere als Lebensraum von wild lebenden Tieren und Pflanzen. Insoweit muss der Verband bei der Aufgabenerfüllung die naturschutzrechtlichen Vorgaben beachten und den Belangen des Naturhaushalts Rechnung zu tragen. Diese ergeben sich gemäß § 78 BbgWG im Einzelnen aus der von der Obersten Wasserbehörde eingeführten Richtlinie unter Beachtung der Ergebnisse der Gewässer-schauen.